



## Interessenbekundungsverfahren

### zur Förderung der Qualifizierung

und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe



## Leitfaden für Antragsteller

-redaktionell überarbeitet am 21.09.2011-

# Gliederung

Interessenbekundungsverfahren .....	1
<b>1. Grundsätzliche Informationen.....</b>	<b>3</b>
1.1. Prioritätsachse .....	3
1.2. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens.....	3
1.3. Beginn.....	3
1.4. Rechtsgrundlage.....	3
1.5. Fördervoraussetzungen für Antragsteller .....	4
1.6. Verfahren .....	4
1.7. Vorgaben für Maßnahmevorschlag und Förderantrag .....	4
1.8. Auswahlkriterien .....	5
1.9. Art und Höhe der Förderung.....	5
<b>2. Maßnahmebezogene Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
2.1. Teilnehmer .....	5
2.2. Personal .....	6
2.3. Maßnahmezeiten .....	7
2.4. Aufgabenbeschreibung .....	7
2.5. Querschnittziele .....	7
2.6. Pflichten des Zuwendungsempfängers.....	7
<b>3. Kontakte .....</b>	<b>9</b>
<b>Anlage 1 .....</b>	<b>11</b>
Beschreibung der Leistung für den Themenbereich 1 .....	11
Beschreibung der Leistung für den Themenbereich 2.....	15
Übergangsmangement für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz M-V .....	15
2. Auswahlkriterien	
3. Bildungsvertrag (Muster)	
4. Merkblatt Datenschutz	
5. Verpflichtungserklärung	
6. Erhebungsdokumente und Hinweise zum ESF-Monitoring	
7. Teilnehmerbezogener Bericht	
8. Teilnehmerliste (Muster)	

## Leitfaden für Antragsteller zum Interessenbekundungsverfahren zur Förderung der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe

Das Justizministerium führt ein Interessenbekundungsverfahren für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe durch, die Gefangenen die berufliche Qualifizierung ermöglichen bzw. das Übergangsmanagement, die Schnittstelle zwischen Justizvollzug und Gesellschaft, unterstützen sollen.

### 1. Grundsätzliche Informationen

#### 1.1. Prioritätsachse

Das Interessenbekundungsverfahren ist an der Prioritätsachse C des Operationellen Programms (OP) des Europäischen Sozialfonds (ESF) ausgerichtet. Es wird im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe – C.2.5 - durchgeführt und soll nachhaltig die Vermittlungsaussichten der Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe unterstützen.

#### 1.2. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Gefördert werden Maßnahmen, welche die Vermittlungsfähigkeit von Strafgefangenen mit dem Ziel der individuellen Erhöhung der Integrationschancen nach der Haftentlassung verbessern bzw. die berufliche Integration in der Übergangsphase in die Gesellschaft für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz nachhaltig unterstützen.

Gefördert werden Maßnahmen aus folgenden Themenbereichen:

1. Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Strafgefangenen mit dem Ziel der individuellen Erhöhung der Integrationschancen nach der Haftentlassung in der JVA Bützow
2. Übergangsmanagement für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz M-V

#### 1.3 Beginn

Das Interessenbekundungsverfahren beginnt am Tag der Bekanntmachung. Förderfähig sind Maßnahmen mit bis zu 12 Monaten Laufzeit. Die Maßnahmen können frühestens am 2. Januar 2012 beginnen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich

#### 1.4 Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie C.2.5 zur Förderung der Förderung der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe und des OP des ESF für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 45 S. 3, 2007 Nr. L 371 S. 1) sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

## 1.5 Fördervoraussetzungen für Antragsteller

Die Maßnahmen müssen sich zu einem Themenbereich (s. Pkt. 1.2) inhaltlich zuordnen lassen. Von den Antragstellern wird eine realistische Maßnahmeplanung – sowohl finanziell als auch inhaltlich – erwartet.

Es besteht ein Kumulationsverbot mit anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

Obligatorisch ist die Umsetzung des Querschnittsziels Diversity Management innerhalb der Maßnahme.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein mit Anerkennung nach § 6 Weiterbildungsförderungsgesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342). Anerkennungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 734) geändert worden ist und das durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342) am 11. Juni 2011 außer Kraft getreten ist, und die nach der Weiterbildungsanerkennungsverordnung vom 12. September 1995 (GVOBl. M-V Seite 503) ausgestellt worden sind, gelten ohne förmliche Verlängerung bis zum Ablauf der Gültigkeit des ihnen zugrunde gelegten Bescheids weiter.

## 1.6 Verfahren

Die Beantragung und Auswahl der Maßnahmen erfolgen in zwei Schritten. Maßnahmevorschläge können bis zum **21. Oktober 2011** beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) eingereicht. Der Antragsteller soll im Rahmen der Vorschlagserstellung die jeweiligen Maßnahmeorte aufsuchen, um sich ein Bild über Bedingungen vor Ort machen zu können.

Alle eingehenden Maßnahmevorschläge werden zunächst durch das Justizministerium, gemeinsam mit Vertretern des Justizvollzugseinrichtungen und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit vorgeprüft und anhand eines Kriterienkataloges bewertet. Anschließend entscheidet ein Gremium, bestehend aus Vertretern des Justizministeriums und des LAGuS, über die Maßnahmevorschläge.

In der Antragsstellungsphase werden die Träger der positiv bewerteten Projektideen aufgefordert, eine ausführliche Untersetzung ihres Vorschlages in Form eines formellen Förderantrags an das LAGuS zu richten. Die Antragstellung muss bis 11. November 2011 erfolgen. Neben der förderrechtlichen Prüfung durch das LAGuS erfolgt eine kriterienbasierte Prüfung durch das Justizministerium, gemeinsam mit Vertretern des Justizvollzugseinrichtungen und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit, ob der Förderantrag inhaltlich mit dem votierten Maßnahmevorschlag übereinstimmt. Die Anträge müssen des Weiteren eine ausführliche Finanz- und Maßnahmeplanung sowie detaillierte Ausführungen zu den Querschnittszielen (siehe Nr. 2.5) des Operationellen Programms des ESF in M-V und zu Nachhaltigkeit der Maßnahme enthalten.

Als Bewilligungsstelle entscheidet das LAGuS auf der Basis der eingereichten Unterlagen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderanträge.

Die Maßnahmen können mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock beginnen, frühestens jedoch am 2. Januar 2012.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## 1.7 Vorgaben für Maßnahmevorschlag und Förderantrag

Die Maßnahmevorschläge und die Förderanträge müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

Ausgangslage und Zielsetzung des Vorhabens, Leistungsbeschreibung anhand den Vorgaben der Anlage 1, Arbeits- und Zeitplan, Zusammenarbeit mit den relevanten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Angaben zum Träger/Antragsteller.

Der Maßnahmevorschlag muss in elektronischer und schriftlicher Form eingereicht werden. Er darf nicht mehr als 7 DIN-A-4 Seiten 12pt, 1,5 zeilig umfassen. Andere Zeichen- und Absatzformate sind nicht zugelassen. Die Leistungsbeschreibung ist zwingend nach dem Wertungsschema der Auswahlkriterien (Anlage 2) zu gliedern.

Der Förderantrag ist in elektronischer und schriftlicher Form anhand der Antragsformulare der ESF Richtlinie C. 2.5 zu stellen. Die beizufügende Leistungsbeschreibung (Maßnahmekonzept) kann max. 20 DIN-A-4 Seiten 12pt, 1,5 zeilig umfassen. Sie ist zwingend nach dem Wertungsschema der Auswahlkriterien (Anlage 2) zu gliedern. Andere Zeichen- und Absatzformate sind nicht zugelassen. Verweise, z. B. auf andere Stellen des Antrags auf Anlagen, Firmenberichte etc. können nicht die an dieser Stelle geforderten Ausführungen in der Leistungsbeschreibung ersetzen und werden nicht gewertet.

## 1.8 Auswahlkriterien

Die Maßnahmevorschlag und der sich anschließende formelle Förderantrag werden nach bestimmten Kriterien, vgl. Anlage 2, bewertet:

## 1.9 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalausgaben
2. Reiseausgaben
3. Projektbezogene Sachausgaben
4. Verwaltungsgemeinausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) und den Bestimmungen der Art. 53 und 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25).

*Hinweise erhalten Sie auch im „Trägerhandbuch für die Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen“ unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) (Arbeitsmarktförderung; Broschüren/Publikationen).*

## 2. Maßnahmebezogene Rahmenbedingungen

### 2.1 Teilnehmer

Teilnehmer sind Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten des Landes und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz, die unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht stehen. Die Teilnehmergruppe ist sehr heterogen mit zudem unterschiedlich langen Haftzeiten. Nur teilweise sind Schul- und Berufsabschlüsse sowie Berufserfahrung vorhanden. Die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ist wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil zumeist nicht gelungen. Motivation, soziale Kompetenz und Disziplin sind verschieden ausgeprägt, nicht selten liegen Defizite vor. Es treffen mehrere Altersgruppen mit ungleichen körperlichen und mentalen Fähigkeiten aufeinander. Auch Teilnehmer mit eingeschränkten Deutschkenntnissen können vertreten sein. Ein Teil ist behindert im Sinne von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX und bedarf einer besonderen Förderung und Betreuung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Justizvollzugseinrichtung (JVA, JA) oder die jeweilige Regionalstelle der Sozialen Dienste der Justiz (Regionalstelle) zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmer steht dem Zuwendungsempfänger ein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines Teilnehmers durch den Zuwendungsempfänger ist jedoch ausgeschlossen.

Die Anzahl der Teilnehmer pro Maßnahme und Justizvollzugseinrichtung bzw. Regionalstelle sind in der jeweiligen Anlage 1 „Inhalt der Maßnahme“ benannt.

Der Zuwendungsempfänger schließt mit jedem zugewiesenen Teilnehmer einen Bildungsvertrag (Anlage 3).

Frei werdende Teilnehmerplätze werden möglichst zeitnah durch die jeweilige/n JVA/JA /Regionalstelle neu besetzt.

Die individuelle Zuweisungsdauer endet mit:

- Entlassung des Teilnehmers aus der JVA/JA oder
- dem Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die JVA /JA /Regionalstelle.

Die JVA/JA /Regionalstelle kann die Zuweisung aus Erwägungen, die in der Person des Teilnehmers begründet sind, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Widerruf der Zuweisung ist durch die JVA / JA /Regionalstelle dem Zuwendungsempfänger gegenüber zu erklären. Mit dem Widerruf endet der jeweilige Bildungsvertrag. Dem Zuwendungsempfänger stehen für diesen Fall Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Gestellung eines/ einer anderen Teilnehmers/in gegen die JVA / JA /Regionalstelle nicht zu.

Die festgelegte individuelle Zuweisungsdauer bezieht sich auf die tatsächliche Teilnahme an der Maßnahme bis zu deren Abschluss. Fehlzeiten, wie z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, können zu einer Verlängerung der individuellen Zuweisungsdauer führen, wenn dies für den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme notwendig ist. Die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers darf jedoch nicht über das Ende der Maßnahme hinausgehen.

## 2.2 Personal

Das zum Einsatz kommende Personal muss fachlich qualifiziert und pädagogisch für die Durchführung der Maßnahme geeignet sein. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Das LAGuS behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Das Personal muss insbesondere über personale und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) verfügen. Erforderlich sind außerdem Erfahrungen in der Arbeit mit Personen, die wegen ihrer multiplen Vermittlungshemmnisse dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Umfassende Kenntnisse in MS-Officeanwendungen (Word, Excel, Outlook) werden vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen Internetkenntnisse über Stellenrecherchen sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungstraining und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein.

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch die Benennung des zur Verfügung stehenden Personals, deren Qualifizierung und bisherigen Berufserfahrung nachzuweisen.

Erwartet werden außerdem das Beachten der besonderen Regeln und Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt in enger Abstimmung mit den dortigen Mitarbeitern.

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Der Personalschlüssel mit dem Volumen „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 40 Zeitstunden in der Maßnahme.

Dem Zuwendungsempfänger wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von den zuweisenden Einrichtungen zugewiesene Teilnehmer tätig zu sein. Für andere als von diesen zugewiesene Teilnehmer entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Antrag ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers nicht eingeschränkt werden.

Der vorgesehene Personaleinsatz ist in einer Gesamtübersicht „Personaleinsatz/Zeitbudget“ darzustellen und dem Konzept beizufügen.

Da sich unter den zuzuweisenden Teilnehmern Jugendliche befinden können, muss die persönliche Eignung des Zuwendungsempfängers und seiner mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vorliegen. Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen das BBiG oder die aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. Durch die Abgabe des Vorschlages wird seitens des Antragstellers zugesichert, dass die Eignung im Sinne des BBiG bei ihm und seinen mit der Maßnahme betrauten Mitarbeitern vorliegt.

## 2.3 Maßnahmezeiten

Die Maßnahme wird nicht durchgeführt:

- an den Wochenenden (Samstag und Sonntag)
- an den gesetzlichen Feiertagen
- an Brückentagen wie z.B. 30.04.2012, 18.05.2012, 10.05.2013
- zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsferien)

## 2.4 Aufgabenbeschreibung

Die konkreten Bildungsinhalte je Maßnahme sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Der Zuwendungsempfänger stellt den Justizvollzugseinrichtungen und den Sozialen Diensten der Justiz Kopien aller Zertifikate, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

## 2.5 Querschnittziele

Der Bildungsträger verpflichtet sich, als Querschnittsziel im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit bei der Planung und Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Ein weiteres Querschnittsziel ist es, unter Einbeziehung aller regional maßgeblichen Akteure den Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu erreichen. Der Zuwendungsempfänger muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstige für die Stabilisierung der Teilnehmer sowie deren Integration maßgebliche Einrichtungen.

## 2.6 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Nach Bewilligung ist durch den Zuwendungsempfänger Kontakt mit der jeweiligen JVA/JA/Regionalstelle aufzunehmen, um die notwendigen Absprachen zu führen sowie die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen sowie der Sicherheitsvorschriften der jeweiligen JVA/JA/Regionalstelle einzuhalten.

Sämtliche für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausstattungen wie Lehrmittel, Unterrichts-ausstattungen, ggf. Werkstattausrüstungen und Werkzeuge sind vom Zuwendungsempfänger ab Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen (siehe auch Anlage 1). Arbeits- und Arbeitsschutzbekleidung für die Teilnehmer wird von der jeweiligen JVA/JA gestellt.

Jeder Teilnehmer ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit vom Personal des Zuwendungsempfängers über die geltenden Bestimmungen zum Arbeits- und Brandschutz sowie die Abläufe der Maßnahme schriftlich zu belehren.

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist vom Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

Für Finanzierungen aus dem ESF gelten die Informations- und Publizitätspflichten nach Art. 69 der VO (EG) 1083/2006 in Verbindung mit Kapitel II Abschnitt 1 der VO (EG) 1828/2006. Insbesondere sind die Öffentlichkeit und ggf. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und alle weiteren am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem Landesprogramm „Arbeit durch Bildung und Innovation“ und dem ESF in geeigneter Weise zu informieren. Mit der Annahme dieser Mittel erklärt sich der Zuwendungsempfänger darüber hinaus einverstanden, in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der VO (EG) 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen wird.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem LAGuS, dem Landesrechnungshof sowie Vertretern des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen des Artikels 248 EG-Vertrag Prüfmöglichkeiten bzgl. der Einhaltung des Vertrages vor Ort einzuräumen. Diese Einrichtungen sind insbesondere berechtigt, Kontrollen vor Ort vorzunehmen und sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen zu prüfen.

Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehen, sind bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

## **2.7 Datenschutz/ Besonderheiten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger darf übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Von jedem Teilnehmer ist eine Erklärung zum Datenschutz laut Anlage 4 unterzeichnen zu lassen und zu den Akten zu nehmen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Zuwendungsempfänger sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Zuwendungsempfänger auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das zum Einsatz kommende Personal gegenüber der JVA/JA/Regionalstelle mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer (oder gleichwertig), aktuellem Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG sowie der Meldeadresse spätestens eine Woche vor dem ersten Einsatz zu benennen und dessen Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Nur der JVA/JA/Regionalstelle namentlich vorher schriftlich bekannt gegebenes Personal des Zuwendungsempfängers darf zum Einsatz kommen. Dieses Verfahren gilt auch für Ersatz- oder Vertretungskräfte. Personal, welches wegen eines entsprechenden Eintrags im Führungszeugnis die Sicherheit oder Ordnung der JVA/JA/Regionalstelle gefährden könnte, kann vom Einsatz ausgeschlossen werden.

Für den Zutritt und den Aufenthalt in Justizvollzugseinrichtungen gelten besondere Sicherheitsbedingungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zuwendungsempfängers und seines Personals zu nicht vorhersehbaren Warte- und Kontrollzeiten führen können.

Über die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Angelegenheiten des Justizvollzuges haben der Zuwendungsempfänger und sein zum Einsatz kommendes Personal Verschwiegenheit zu wahren. Sofern Mitteilungen und Tatsachen offenkundig sind oder keiner Geheimhaltung unterliegen, gilt dies nicht.

Der Zuwendungsempfänger und sein Personal dürfen keine Geschäfte mit Inhaftierten eingehen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Leitung der JVA/JA dürfen sie keine Nachrichten und Aufträge vermitteln und weder für die Inhaftierten noch von ihnen Geld oder andere Sachen entgegennehmen oder an diese aushändigen.

Sollte ein Verwandter oder Bekannter des Auftragnehmers und/oder seines Personals Inhaftierte/Inhaftierter einer JVA/JA sein oder werden, ist die Behördenleitung der JVA/JA hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Auf folgende gesetzliche Regelungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt stehen, wird hingewiesen:

- § 115 OWiG (Verkehr mit Gefangenen)
- § 120 StGB (Gefangenenbefreiung)
- §§ 94 - 97 StGB (Landesverrat)
- § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten)
- §§ 331 - 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)

In Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung obliegt den beteiligten Justizvollzugsanstalten das jeweilige Hausrecht.



Der Zuwendungsempfänger und sein Personal werden nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten (gemäß Anlage 5) verpflichtet.

Das LAGuS, die Justizvollzugseinrichtungen und die Sozialen Dienste der Justiz sind von der Haftung für Schäden freigestellt, die Teilnehmer bei der Nutzung von Arbeitsstoffen oder Arbeitsgeräten des Zuwendungsempfängers verursachen.

## 2.8 Berichtspflichten (Evaluation)

Für jeden Kalendermonat sind durch den Zuwendungsempfänger statistische Erhebungen über Teilnehmerzahlen und erreichte Vermittlungen u. a. m. in einem von der JVA vorgegebenen Formular vorzunehmen und bis zum zweiten Werktag des Folgemonats der jeweiligen JVA/JA vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zur Teilnahme am ESF-Monitoring und zur Führung der entsprechenden Dokumente (gemäß Anlage 6) verpflichtet. Darüber hinaus bestehen folgende Berichtspflichten:

Bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung (anhaltende Aktivierungsprobleme) des Teilnehmers informiert der Zuwendungsempfänger sofort die zuweisende Einrichtung und übersendet innerhalb einer Woche den teilnehmerbezogenen Bericht gemäß Anlage 7.

Für jeden Teilnehmer, der sich länger als sechs Monate in der Maßnahme befindet, ist ein Zwischenbericht gemäß Anlage 7 im darauffolgenden Monat an die zuweisende Einrichtung zu übersenden. Spätestens am letzten Tag der individuellen Zuweisungsdauer ist ein teilnehmerbezogener Bericht für jeden Teilnehmer an die zuweisende Einrichtung zu übermitteln.

Monatlich ist durch den Zuwendungsempfänger eine Teilnehmerliste (gemäß Anlage 8) zu führen und dem LAGuS zu übermitteln. Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in Listenform zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Diese Erfassungslisten sind ebenfalls monatlich dem LAGuS vorzulegen. Weiterhin sind entsprechend der Vorgaben in den Förderrichtlinien zu folgenden Zeitpunkten detaillierte Sachstandsberichte (Stand der Umsetzung der Maßnahme, Teilnehmerlisten bzw. Kopien der Klassenbücher) zu erstellen und dem LAGuS zu übermitteln:

- am 30. Juni des laufenden Jahres
- am 31. Dezember des laufenden Jahres
- nach Beendigung der Maßnahme

Die halbjährlichen Sachstandsberichte müssen spätestens ein Monat nach den benannten Zeitpunkten dem LAGuS zugestellt werden. Der Abschlussbericht muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme übermittelt werden.

Der Sachstandsbericht zum Abschluss der Maßnahme muss zusätzlich eine Einschätzung jedes Teilnehmers entsprechend den nachfolgenden Punkten enthalten:

- fachtheoretische und fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- soziale Kompetenzen
- Leistungsvermögen
- Motivation
- Entwicklung während der Maßnahme
- Empfehlungen zum weiteren Bildungs-/Berufsweg

Auf Anforderung sind durch den Zuwendungsempfänger mündliche und schriftliche Leistungs- und Verhaltenseinschätzungen der Teilnehmer gegenüber den Justizvollzugseinrichtungen und den Reginalstellen abzugeben.

## 3. Kontakte

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS)

Dezernatsgruppe Zuwendungen ESF/Soziales  
Frau Ellen Kempf  
Tel.: 0381/331 59081  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock  
Email: ellen.kempf@lagus.mv-regierung.de

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Tanja Klee  
Puschkinstr. 19/21  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385/ 588 3250  
Email: tanja.klee@jm.mv-regierung.de

## Anlage 1

### Beschreibung der Leistung für den Themenbereich 1

#### **Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Strafgefangenen mit dem Ziel der individuellen Erhöhung der Integrationschancen nach der Haftentlassung in der JVA Bützow**

**Ziel der Maßnahme** ist es, die Vermittlungsaussichten der teilnehmenden Strafgefangenen durch den Ausbau von persönlichen und sozialen Kompetenzen zu verbessern und deren berufliche Integrationschancen zu erhöhen.

Die Teilnehmer sollen durch projektbezogenes Arbeiten und durch intensive individuelle und gruppenbezogene Sozialarbeit sowie Netzwerkarbeit und Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen bzw. regionalen Akteuren an die Ausbildungs- und Arbeitswelt nach der Entlassung herangeführt werden.

**Teilnehmer** sind weibliche und männliche Strafgefangene im geschlossenen Vollzug der JVA Bützow. Es sind mindestens 20 Teilnehmerplätze vorzuhalten. Die Teilnehmer werden der **Maßnahme** für eine **Dauer** von sechs Monaten zugewiesen.

Der **Personalschlüssel** für die Maßnahme beträgt 1 Personal : 20 Teilnehmer

Die Justizvollzugsanstalt Bützow stellt für die Durchführung der Maßnahme einen Büroraum und einen Gruppenraum kostenfrei zur Verfügung. Außerdem kann ein Computerkabinett mit 6 vernetzten Lernplätzen unentgeltlich genutzt werden.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Aufgaben-/Themenstellung sollen **in Projektform** Schlüsselqualifikationen gefördert werden, praktische Tätigkeiten kennengelernt, theoretische Inhalte vermittelt und ggf. schulischer Defizite aufgearbeitet werden. Die Projekte können im Rahmen von Einzelbetreuung oder in Gruppenarbeit umgesetzt werden.

Die **Präsenzzeiten** je Teilnehmer sind unterschiedlich und abhängig vom Beschäftigungsstatus des Teilnehmers und der Länge des jeweiligen Projektes. Jeder Teilnehmer nimmt pro Monat der Zuweisungsdauer mindestens 2 und höchstens 128 Stunden an der Maßnahme teil. Für beschäftigte Teilnehmer sind die Projekte außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen.

Die in der Maßnahme angewendeten **Methoden und Medien** sollen einen engen Bezug zu der beschriebenen Zielsetzung haben. Die Lernfähigkeit der Teilnehmer ist berücksichtigen. Den Bedürfnissen der Teilnehmer in ihrer besonderen Situation in der JVA ist Rechnung zu tragen. Die Lernsituation ist so zu schaffen, dass sie an die vorhandenen Kenntnisse, Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer anknüpft.

Nach der Haftentlassung der Teilnehmer soll **die Fortsetzung der Betreuungsarbeit** in Kooperation mit der Maßnahme des zweiten Themenbereichs erfolgen. Die auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelbaren Teilnehmer, sollen nach Möglichkeit in die aktive Vermittlungsarbeit dieser Maßnahme integriert werden.

Am Ende der Maßnahme ist eine weitergabefähige **Teilnahmebescheinigung** ohne Hinweis auf die Inhaftierung des Teilnehmers auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Während des Maßnahmeverlaufs sind folgende **Inhalte in projektbezogener Form** zu vermitteln:

#### **Grundlagen gesunder Lebensführung**

Den Teilnehmern sollen Kenntnisse über die Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung, - überwiegend durch praktische Anwendung - vermittelt werden.

Die Wechselwirkung zwischen physischer und psychischer Gesundheit und der sozialen und beruflichen Integration soll verdeutlicht werden.

Zu den Inhalten gehört insbesondere ein an den Interessen der Teilnehmer und den Möglichkeiten der JVA ausgerichtetes regelmäßiges Sport-/Bewegungsangebot, welches auch Techniken zur Regeneration, Konzentration und Entspannung umfassen soll.

Ein weiterer Schwerpunkt ist Ernährungsberatung und -praxis. Viele Teilnehmer haben hier besondere Defizite. Den Teilnehmern soll eine gesunde Ernährung auch ohne finanziellen Mehraufwand veranschaulicht werden. Nach den Möglichkeiten vor Ort schließt das das Zubereiten von Mahlzeiten einschließlich der damit verbundenen Vorarbeiten mit ein.

Außerdem ist den Teilnehmern im Rahmen dieses Themenfeldes zu vermitteln:  
Entwicklung einer regelmäßigen Tagesstruktur ; Fragen der Körperhygiene/des persönlichen Erscheinungsbildes

### **Suchtprävention**

Auch nach dem zwangsläufigen Drogen- und Alkoholentzug in der JVA sind die Teilnehmer in der Regel nicht in der Lage, ihre Suchtsituation realistisch einzuschätzen. Sie lehnen daher Suchtberatung und Therapien ab. Ihnen ist insbesondere der kausale Zusammenhang zwischen Suchtmittelmissbrauch und (erneuter) Inhaftierung zu verdeutlichen.

Ziel dieses Projekts ist der verantwortungsvolle Umgang mit Suchtmitteln und die Berücksichtigung von gesundheitlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Wenn möglich, soll vollkommene Abstinenz zumindest im Hinblick auf illegale Suchtmittel unterstützt werden. Außerdem soll den Teilnehmern der verantwortungsvolle und selbst kontrollierte Umgang mit Alkohol, Tabakerzeugnissen und Artikeln der Unterhaltungselektronik mit dem Ziel weitgehender Abstinenz nahegebracht werden. Dazu gehört auch der bestimmungsgemäße Gebrauch von Medikamenten.

### **Schuldenprävention**

Mehr als die Hälfte der Haftentlassenen ist auf sich allein gestellt. Ihre materielle Situation ist durch oftmals fehlende schulische und berufliche Ausbildung sowie daraus resultierende Langzeitarbeitslosigkeit bedingt. Die Änderung dieser Situation wird mit zunehmendem Alter immer schwieriger. Schulden, die vor der Haft aufgebaut wurden, lassen sich nur schwer wieder abbauen.

Den Teilnehmern soll in diesem Projekt die Möglichkeit geboten werden, selbst Ansätze zu entwickeln, die ihre Haltung zum Umgang mit Geld und zum Konsum allgemein reflektieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in der Gruppe ausgetauscht werden können, um auch neue Erfahrungen oder Handlungsalternativen zu entwickeln, die auf ihre jetzige und künftige Lebenssituation zugeschnitten sind. Dieses Szenario soll auch die Vermittlung von Wissen z. B. über die Gefahren einer Ver- bzw. Überschuldung mit den Spezifika von (Raten-)Krediten, Versicherungen, Handyverträgen usw. sowie den Einfluss von Werbung auf das eigene Konsumverhalten beinhalten.

### **Sprachförderung**

Oftmals fehlende schulische Ausbildung führt bei den Teilnehmern zu erheblichen Wissensdefiziten. Eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme wird dadurch deutlich erschwert. In diesem Projekt sollen die notwendigen Kompetenzen in Sprache und Schrift sowie die Deutschkenntnisse, die für die Teilnahme an Qualifizierungsbausteinen bzw. für eine Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme erforderlich sind, vermittelt werden. Dazu zählen allgemeine als auch berufsbezogene Deutschkenntnisse. Die Sprachförderung ist in Kooperation mit der JVA von einer Lehrkraft durchzuführen.

### **Berufsorientierung**

Den Teilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt vertraut zu machen. Zur Testung und Entwicklung feinmotorischer Fähigkeiten können einfache Werkstücke z.B. mit Holz und Papier hergestellt werden. Die Teilnehmer sollen damit befähigt werden, ihre persönlichen Fähigkeiten mit den Anforderungen eines Berufes abzugleichen.

Die Berufsorientierung umfasst mindestens:

- Informationen über den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Berücksichtigung der Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten des Teilnehmers. Informationen zu den in Frage kommenden Ausbildungsberufen sowie beruflichen Tätigkeiten und deren Anforderungen. Erarbeitung von individuellen Entwicklungsperspektiven unter Berücksichtigung der regionalen Förderangebote

Das Personal des Zuwendungsempfängers führt bei der Maßnahme folgende Nachweise über:

- vermittelte praktische und theoretische Ausbildungsinhalte
- ggf. an die Teilnehmer ausgeliehene Werkzeuge

Die Teilnehmer führen ein Nachweisbuch über die von ihnen verrichteten Tätigkeiten.

Im Rahmen von berufsbezogenen Projekten sollen die Berufsfelder Holz, Hauswirtschaft und Schneiderei vorgestellt werden.

Die dafür erforderlichen Werkzeuge, Gerätschaften, Lehr- und Lernmaterialien sind im Ausgabe- und Finanzplan darzustellen. .

## **Bewerbungstraining**

Die meisten Teilnehmer haben ein geringes Selbstwertgefühl und kaum Durchhaltevermögen. Soziale Grundfähigkeiten sind häufig nur rudimentär ausgebildet. Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten die für eine Arbeitsaufnahme wichtig sind, sollen gelehrt werden. Dazu gehört insbesondere, sich auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt selbständig bewerben und dabei Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darstellen zu können.

Das Bewerbungstraining soll beinhalten:

- Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote, Tagespresse), Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmer, Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale (inkl. soziale Grundfähigkeiten),
- Aktives Bewerbungstraining des einzelnen Teilnehmers (Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining), Bewerbung per Telefon/Internet/E-Mail (theoretisch bzw. simuliert);
- Vermittlung der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen, Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmer,

## **Schlüsselkompetenzen**

Die Verbesserung der individuellen Vermittlungsaussichten erfolgt im wesentlichen durch die Vermittlung von sogenannten „soft skills“. Diese Schlüsselkompetenzen sind als Querschnittsaufgabe in jedem der o. g. genannten Themenfelder zu vermitteln, auch wenn ihnen wegen der besonderen Relevanz für die Zielgruppe ein eigenes Projektfeld zugeordnet wurde. Insbesondere folgende Kompetenzen sind den Teilnehmern zu vermitteln:

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Selbstmotivation, eigene Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- Verständnis und Toleranz für Menschen aus anderen Ländern, Traditionen und Religionen
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikationsfähigkeit, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit) Lebenspraktische Fertigkeiten (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- Methodische Kompetenzen (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken)
- IT - und Medienkompetenz

## **Sozialpädagogische Begleitung**

Die Sozialpädagogische Begleitung soll beschäftigungsförderndes Einzelfallmanagement und Gruppenarbeit sowie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Teilnehmer umfassen. Dabei wird das Ziel verfolgt, Integrationshemmnisse durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen zu beseitigen sowie ein positives Lern- und Arbeitsverhalten der Teilnehmer, insbesondere durch die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen zu erreichen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung gehören:

- Aufbau von verlässlichen Beziehungsstrukturen

- Beratung und Erarbeitung von individuellen Strategien zur straffreien Lebensbewältigung unter Berücksichtigung der real vorhandenen Lebensumstände nach der Haftentlassung (Bewältigung eines eigenen Haushaltes, ggf. mit Kindern und geringem Einkommen)
- Unterstützung zur Sicherung des finanziellen Lebensunterhalts nach der Entlassung (wenn notwendig ALG - Antragsvorbereitung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen), ggf. individuelle Begleitung zu Ämtern vor und nach der Haftentlassung
- Koordinierung der Förderverläufe (Erstellen und kontinuierliches Fortschreiben der individuellen Förderpläne in Absprache mit den Teilnehmern und den in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern sowie den zuständigen Mitarbeitern in der JVA)
- Abstimmung der Inhalte des Förderplans mit dem Teilnehmer (Inhalt, Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmer sind zu dokumentieren und dem Teilnehmer ein Exemplar auszuhändigen)
- Sicherstellung des weitergehenden Informationsflusses beim Ausscheiden des Teilnehmers aus der Maßnahme (sog. Hand in Hand Prinzip) besonders bei der Begleitung des Teilnehmers beim Übergang in weiterführende Qualifizierungsangebote

bei Bedarf außerdem:

- Alltagshilfen, Hilfestellung und Beratung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention)
- Entwicklungsfördernde Beratung, Einzelfallhilfe
- Punktuelle Familienarbeit (Transparenz des Entwicklungsprozesses, Unterstützung der Integration, insbesondere in die Familie, sofern vorhanden)

Die hierzu mit dem Teilnehmer geführten Gespräche sind durch den Antragsteller in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu in elektronischer Form dokumentieren und dem LAGuS und dem Justizministerium auf Verlangen nachzuweisen.

## Beschreibung der Leistung für den Themenbereich 2

### Übergangsmanagement für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz M-V

**Ziel der Maßnahme** ist es, die berufliche Integration in der Übergangsphase in die Gesellschaft für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz nachhaltig zu unterstützen und die Teilnehmer erfolgreich in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt zu integrieren. Den Teilnehmern sind passgenaue Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Die Teilnehmer sollen möglichst eigene Integrationsbemühungen entfalten und werden dazu, wenn notwendig, auch sozialpädagogisch im Wege der „Hilfe zur Selbsthilfe“ befähigt. Bei erfolgter Eingliederung ist die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III durch den Zuwendungsempfänger anzustreben.

**Teilnehmer** sind männliche und weibliche (Jugend-)Strafgefangene der Justizvollzugsanstalten Bützow, Waldeck, Stralsund und Neubrandenburg und der Jugendanstalt Neustrelitz. Es sind Gefangene aus dem geschlossenen und offenen Vollzug darunter. Zudem können auch Probanden der Sozialen Dienste der Justiz M-V aufgenommen werden.

Die Teilnehmer werden der **Maßnahme** individuell für eine **Dauer** von maximal 12 Monaten zugewiesen. Der Beginn der Zuweisungsdauer bei Teilnehmern aus Justizvollzugseinrichtungen kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung liegen.

Pro Justizvollzugseinrichtung können der Maßnahme in der Regel bis zu 70 Teilnehmer zugewiesen werden. Die Abstimmung der **Kontingente** erfolgt durch das Justizministerium.

Der **Personalschlüssel** für die Maßnahme beträgt 1 Personalstelle : 70 Teilnehmer.

Pro Teilnehmer ist ein durchschnittliches Zeitbudget in der Maßnahme von 16 Zeitstunden anzusetzen.

Die Justizvollzugsvollzugseinrichtungen und die Sozialen Dienste stellen an allen Standorten für die Durchführung der Maßnahme einen Büroraum und bei Bedarf und nach Absprache einen Gruppenraum bzw. PC-Kabinette kostenfrei zur Verfügung. Falls notwendig, hat der Zuwendungsempfänger ebenfalls Räumlichkeiten für die Durchführung der Maßnahme kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die **Maßnahme** ist in ihren **Inhalten** so auszurichten, dass die Zielsetzung erreicht wird. Bei der Maßnahmekonzeption sind daher alle durch die zuweisenden Einrichtungen festgestellten Handlungsbedarfe individuell zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus dem Entlassungsplan bzw. Bewährungshilfeplan des Teilnehmers und weiteren Unterlagen (z.B. beruflichen Abschlusseinschätzung/en, Zeugnisse usw.). Diese Unterlagen sind dem Zuwendungsempfänger von der zuweisenden Einrichtung bei der Zuweisung des Teilnehmers zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat anhand dieser Vorgaben seine Leistung individuell auf die Bedarfe der Teilnehmer auszurichten. Neue Erkenntnisse während der Zuweisungsdauer hat die zuweisende Einrichtung dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen. Diese sind zu berücksichtigen.

Die Gesamtkonzeption der Maßnahme muss **Präsenzzeiten** für die einzelnen Teilnehmer beinhalten. Dazu gehört während der individuellen Zuweisungsdauer ein wöchentlicher persönlicher Kontakt mit dem Teilnehmer. Diese Termine sind so zu vereinbaren, dass sie in der arbeits-/ausbildungsfreien Zeit des Teilnehmer liegen. Parallel dazu hat der Zuwendungsempfänger für jeden Teilnehmer einen halben Tag im Monat EDV-Unterstützung vorzuhalten. Dies kann im Rahmen der Einzelbetreuung oder in Gruppenarbeit umgesetzt werden. Informations- oder Trainingsveranstaltungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung können ebenfalls als Gruppenveranstaltungen durchgeführt werden.

Mit jedem Teilnehmer ist eine individuelle Bildungs-/Berufswegeplanung und darauf abgestimmt eine Bewerbungs- und Vermittlungsstrategie auszuarbeiten.

Dabei sind die individuellen Hemmnisse bzw. die individuelle Situation des Teilnehmers zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist eine sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten.

In dem ersten Präsenztermin hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen ein individuelles Einzelgespräch aufgrund des vorgelegten Entlassungsplans /Bewährungshilfeplans und der weiteren Unterlagen mit dem Teilnehmer zu führen.

Die Ergebnisse/Inhalte sind in einem teilnehmerbezogenen Bericht (Anlage 7) zu dokumentieren. Dieser beinhaltet eine Einschätzung zu den sozialen Kompetenzen, Leistungsvermögen, Motivation, Hemmnissen und weiteren Vorgehensweise.

Der Bericht ist in Kopie zu der in der zuständigen Einrichtung geführten Personalakte des Teilnehmers zu nehmen.

Kann ein Teilnehmer einen Termin nicht wahrnehmen, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass dieser Termin spätestens in den darauf folgenden fünf Werktagen nachgeholt wird. Bei einer länger andauernden durchgehenden Abwesenheit eines Teilnehmers von mehr als einer Woche (z.B. Arbeitsunfähigkeit) sind lediglich zwei Präsenztermine für diesen Zeitraum nachzuholen.

Die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers im Rahmen dieser Maßnahme ist auf das Erreichen eines Integrationsfortschritts beim Teilnehmer auszurichten. Im günstigsten Fall soll die erfolgreiche Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erreicht werden.

Zur Umsetzung einer erfolgreichen Strategie bedarf es bei den Teilnehmern in der Regel der Vermittlung folgender Inhalte:

### **Berufsorientierung**

Die Berufsorientierung umfasst mindestens:

- Informationen über den regionalen/ bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Informationen zu den in Frage kommenden Ausbildungsberufen sowie beruflichen Tätigkeiten und deren Anforderungen.
- Individuelle Soll-Ist Analyse unter Berücksichtigung der Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten des Teilnehmer im Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen
- Erstellung eines individuellen Bildungs-/Berufswegeplanes

### **Betriebliche Erfahrungen (bis zu einer Dauer von 4 Wochen)**

Dazu gehören die Vermittlung von beruflichen Trainingspraktika in Betriebe außerhalb des Vollzuges für geeignete Strafgefangene oder Probanden.

### **Mobilitätsbereitschaft**

Erhöhung der Mobilitätsbereitschaft hinsichtlich der Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme

### **Verbesserung der Sprachkenntnisse**

Erwerb von deutschen und/ oder berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen ermöglichen

### **Schlüsselkompetenzen**

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Selbstmotivation, intellektuelle Leistungsfähigkeit feststellen und fördern, Selbsteinschätzung, Verständnis und Toleranz für Menschen aus anderen Ländern, Traditionen und Religionen)
- Soziale Kompetenzen (z.B. Problemlösung, Kommunikationsfähigkeit, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Lebenspraktische und gesundheitsfördernde Fertigkeiten (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Herstellung einer Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Durchführung des Einkaufs, gesunde Ernährung, Verbesserung des Erscheinungsbildes, Ausgleichssport /Stressbewältigung, Förderung der Leistungsfähigkeit, Umgang mit Suchtmitteln)
- Methodische Kompetenzen (z.B. Arbeitsorganisation, Lerntechniken IT - und Medienkompetenz)

### **Bewerbungstraining**

Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmer, Herausarbeiten der bewerbungsrelevanten Stärken und Potenziale (inkl. soziale Grundfähigkeiten), Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote, Tagespresse), Aktives Bewerbungstraining des einzelnen Teilnehmers ( Ver-



haltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining), Bewerbung per Telefon/Internet/E-Mail (theoretisch bzw. praktisch); Vorbereitung auf Vorstellungstermine, Vermittlung der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen, Aktualisierung und Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmer, einschließlich Scannen von Zeugnissen und Zertifikaten, Erstellung von Bewerbungsschreiben - allgemeiner und spezifischer Art - Dem Teilnehmer ist ein Satz seiner Bewerbungsunterlagen in guter Qualität in Papierform und auf CD auszuhändigen.

### **Hilfestellung bei der sozialen Integration**

Sofern kein Bewährungshelfer bestellt wurde, kann bei Bedarf durch Aufzeigen von Suchstrategien und Hinweis auf Beratungsstellen ggf. mit direkter Unterstützung die Wohnsituation verbessert werden.

### **Punktuelle Familienarbeit**

Unterstützung der Integration in die familiäre Situation, Hinweis auf Beratungsstellen

### **Schuldenprävention**

Hinweis auf vollzugsinterne und externe Beratungsstellen

Unterstützung zur **Sicherung des finanziellen Lebensunterhalts** nach der Entlassung (bei Hilfsbedürftigkeit Unterstützung der organisatorischen und formellen Handlungen beim Übergang in die Rechtskreise des SGB II und III) ggf. individuelle Begleitung zu Ämtern vor und nach der Haftentlassung.

Die Unterstützungshandlungen sind spätestens 4 Wochen vor Ende der individuellen Zuweisungsdauer einzuleiten. Die zuweisende Einrichtung ist zeitgleich zu informieren. Der Teilnehmer ist bei der Einhaltung der notwendigen Schritte zu unterstützen.

### **Unterbreitung von passgenauen Vermittlungsvorschlägen**

Arbeitgeberakquise und Aufrechterhaltung von bestehenden Kundenkontakten, ggf. unter Beteiligung des Unternehmerverbandes M-V

Unterstützung bei der Antragsstellung und der Einwerbung von notwendigen finanziellen Beihilfen der Agentur für Arbeit/ARGE; sofern erforderlich, Begleitung des Teilnehmers

### **Vermittlung in Ausbildung /Arbeit/ Umschulung**

Ein Teilnehmer gilt als erfolgreich eingegliedert, wenn er eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem SGB III oder eine betriebliche Ausbildung /Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat oder im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung drei Monate ununterbrochen ausgebildet /umgeschult wird.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder (außer-) betrieblichen Ausbildung /Umschulung muss innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers liegen. Ein Beschäftigungs- oder Berufsausbildungs-/ Umschulungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos erfolgt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 SGB III gleichgestellt.

### **Betreuung nach erfolgreicher Vermittlung**

Der Zuwendungsempfänger hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Umschulung/Ausbildung /Arbeit durch den Teilnehmer eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der Beschäftigung durchzuführen. Diese dient der Verhinderung von Beschäftigungsabbrüchen. Der Zuwendungsempfänger sucht dazu den regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Teilnehmer. Der Zuwendungsempfänger bemüht sich ggf. um Problemlösungen und interveniert bei Konflikten. Die Nachbetreuung setzt voraus, dass der Teilnehmer einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kon-

taktaufnahme mit seinem Arbeitgeber zustimmt. Der Teilnehmer muss sich seinerseits verpflichten, den Zuwendungsempfänger mindestens zweimonatlich zu kontaktieren. Die Nachbetreuung endet mit der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers.

### **Kooperation, durchgängige Intervention und Information**

Die Maßnahme setzt an den Schnittstellen im Übergang Justizvollzug - Soziale Dienste der Justiz - Gesellschaft an. Sie soll dazu beitragen, als Bindeglied (systemimmanente) Lücken zwischen den einzelnen Institutionen zu schließen. Der Zuwendungsempfänger muss daher im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstige für die Stabilisierung der Teilnehmer sowie deren Integration maßgebliche Einrichtungen.

Der Kooperation mit allen Akteuren, der durchgängigen Intervention und Information kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit ist in schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zu dokumentieren. Überschneidungen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen sollen damit vermieden werden.

Wesentliches Element ist die Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse mittels einer teilnehmerbezogenen Datenerfassung in elektronischer Form und Sicherstellung des weitergehenden Informationsflusses an die danach zuständigen Institutionen beim Ausscheiden des Teilnehmers aus der Maßnahme (sog. Hand in Hand Prinzip). Dazu werden mindestens folgende Daten erfasst:

- Persönliche Stammdaten
- Integrationsvoraussetzungen/ berufliche Integrationswünsche
- Individuelle Kontaktpartner in den zuweisenden Einrichtungen, Ansprechpartner der ARGEN oder Agenturen für Arbeit
- vollständige bewerbungsrelevante Daten und Unterlagen
- Arbeitgeber (während der Nachbetreuungsphase)

Ferner wird die gesamte individuelle Integrationstätigkeit der Mitarbeiter (jeweils mit Datum, Inhalt) teilnehmerbezogen dokumentiert.